



Inhalt:

- 231** Kreisausschusssitzung am 08.12.2014
232 Kreistagsitzung am 08.12.2014
233 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Fa. Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal
Vorhaben: wesentliche Änderung der Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und Betrieb einer Trommel-siebanlage im Steinbruch Wiesenhofen
Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 288, 293/3, 295/2 Gemakung Wiesenhofen
234 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Rosenweg“
235 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Mondscheinweg“
236 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „An der Hermannsleite“
237 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „An der Hermannsleite“
238 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)
239 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

231 Kreisausschusssitzung am 08.12.2014

Am **Montag, 8. Dezember 2014, 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Beteiligung des Landkreises an den Kosten der sozialpädagogischen Betreuung von Flüchtlingen in der ehemaligen Maria Ward Schule, Eichstätt
2. Soziale Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Eichstätt – 5. Änderung des Vertrages mit dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt und Ermächtigung des Landrates zur Feststellung von zusätzlichem Personalbedarf
3. Ausstattung von Notunterkünften für Flüchtlinge; Übernahme von Unterkunftskosten für Flüchtlinge
4. Erweiterte Zuständigkeit im Kfz-Zulassungswesen
5. Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Eichstätt
6. Kreiszuschuss für die Einrichtung von Tagespflegeplätzen in Hagenhill, Markt Altmannstein
7. Zuschuss Publikationsvorhaben "Hohler Stein bei Schambach"
8. Zuschussrichtlinien für Investitionen im Bereich der Wertstoffhöfe

9. Wertstofffassung; Kreiszuschüsse für den Ausbau der Wertstoffhöfe in Nassenfels, Titting und Eitensheim
10. Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung 2014
11. Ausschreibung für den freigestellten Schülerverkehr zum Förderzentrum Eichstätt (mit Außenstelle Beilngries) und zum Förderzentrum I Ingolstadt (August-Horch-Schule)
12. Änderung des Gebietes des Marktes Pförring und des Landkreises Eichstätt
13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA
14. Antrag der Kreisrätin Herzner-Tomei auf Schaffung eines Rad- und Fußwegs zwischen Wettstetten und Arnberg
15. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

232 Kreistagsitzung am 08.12.2014

Am **Montag, 8. Dezember 2014, 16:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreistagsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Austritt von Frau Jutta Herzner-Tomei aus der FDP
2. Ausstattung von Notunterkünften für Flüchtlinge; Übernahme von Unterkunftskosten für Flüchtlinge
3. Erweiterte Zuständigkeit im Kfz-Zulassungswesen
4. Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Eichstätt
5. Beteiligungsbericht des Landkreises Eichstätt 2014
6. Haushaltsabwicklungsbericht 2014
7. Zuschussrichtlinien für Investitionen im Bereich der Wertstoffhöfe
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA
9. Antrag der Kreisrätin Herzner-Tomei auf Schaffung eines Rad- und Fußwegs zwischen Wettstetten und Arnberg
10. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

233 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Antragsteller: Fa. Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal

Vorhaben: wesentliche Änderung der Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und Betrieb einer Trommelsieb- und Siloanlage im Steinbruch Wiesenhofen

Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 288, 293/3, 295/2 Gemakung Wiesenhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 26.11.2014 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Max Bögl Stiftung & Co. KG, 92369 Sengenthal die wesentliche Änderung der bestehenden Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und den Betrieb einer Trommelsieb- und Siloanlage im Steinbruch Wiesenhofen.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben:

1. Das Landratsamt Eichstätt erteilt der Firma Max Bögl Stiftung & Co. KG, 92369 Sengenthal, die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und Betrieb einer Trommelsieb- und Siloanlage im Steinbruch Wiesenhofen.
2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 26.11.2014 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Max Bögl Stiftung Co. KG, 92369 Sengenthal zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **08.12.2014 bis 22.12.2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo.- Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr)

2. Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries
(Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, u. zusätzlich Do. 14.00 - 16.00 Uhr).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85072 Eichstätt schriftlich bis einschließlich **22.01.2015** angefordert werden.

gez. O t t e , Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

234 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Rosenweg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 27.11.2014 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Rosenweg
Fl.-Nr.:	4034-0-21/2 (teils)
Gemarkung:	Marienstein
Anfangspunkt:	Einmündung in die verbleibende Ortsstraße „Rosenweg“, Fl.-Nr. 21/2 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 15 und 15/2 Gemarkung Marienstein
km:	0,000
Endpunkt:	Am Grundstück, Fl.-Nr. 13 bei der Südost-ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 49 Gemarkung Marienstein
km:	0,021
Länge in km:	0,021
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,021).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 28.11.2014
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42

Tiefbauamt

235 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Mondscheinweg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 27.11.2014 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Mondscheinweg
 Fl.-Nr.: 4035-0-1790/2 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: Einmündung in die Kreisstraße Kr EI 13, Fl.-Nr. 1787/3 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1789 und 1837
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Mondscheinweg“, Fl.-Nr. 1790/3 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1790 und 1788
 km: 0,168
 Länge in km: 0,168
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,168).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 28.11.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42

Tiefbauamt

236 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „An der Hermannsleite“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 27.11.2014 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: An der Hermannsleite
 Fl.-Nr.: 4036-0-124/45
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „An der Hermannsleite“, Fl.-Nr. 124/44 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 124/7 und 124/9
 km: 0,000
 Endpunkt: Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 124/8
 km: 0,017
 Länge in km: 0,017
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,017).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 28.11.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

237 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „An der Hermannsleite“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 27.11.2014 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: An der Hermannsleite
 Fl.-Nr.: 4036-0-122/71
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „An der Hermannsleite“, Fl.-Nr. 122/30 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 127 und 122/7
 km: 0,000
 Endpunkt: Im Grundstück Fl.-Nr. 127 bei der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 122/6
 km: 0,019
 Länge in km: 0,019
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,019).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 28.11.2014
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

238 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

4155162516

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 02.12.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Jutta K r a u s

239 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

4155162508

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

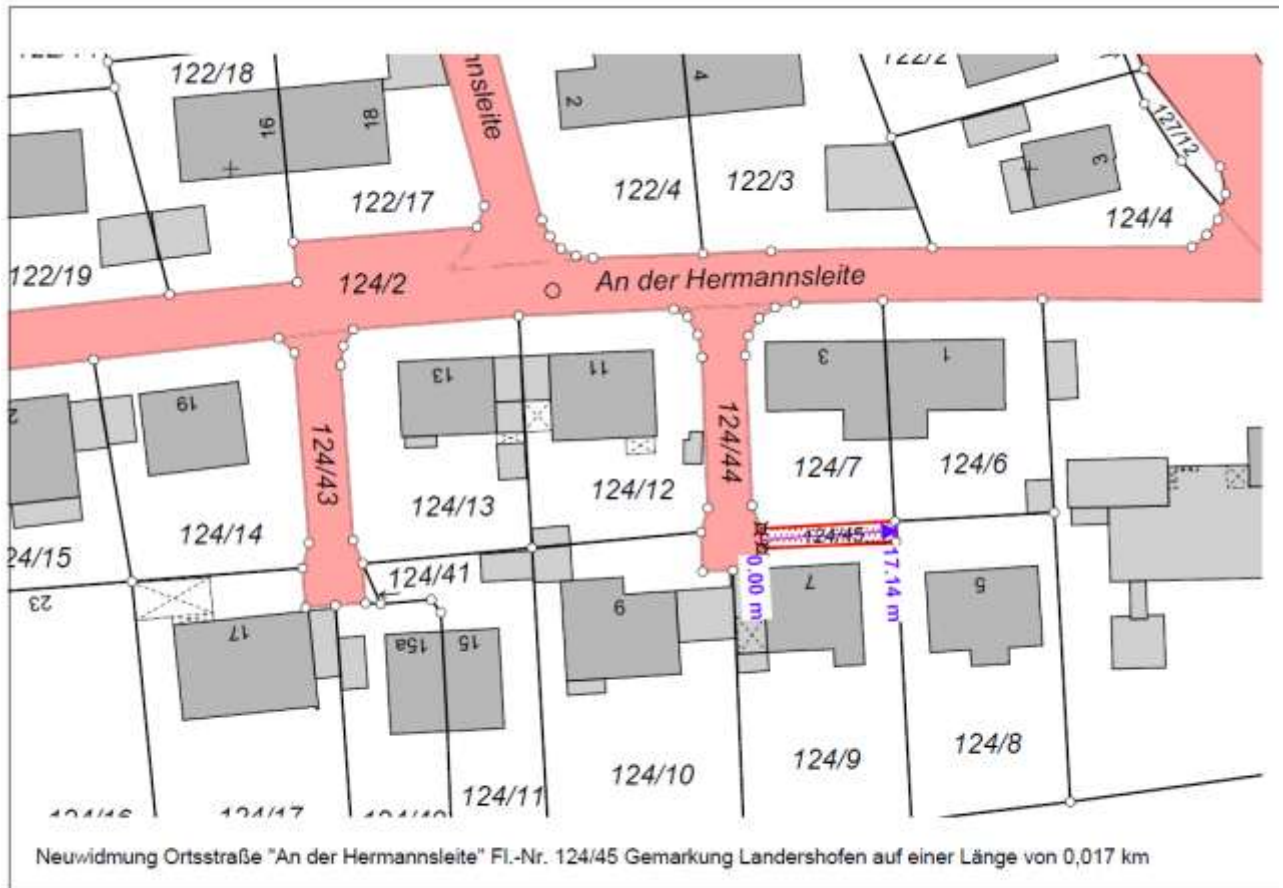
Ingolstadt, 02.12.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Jutta K r a u s

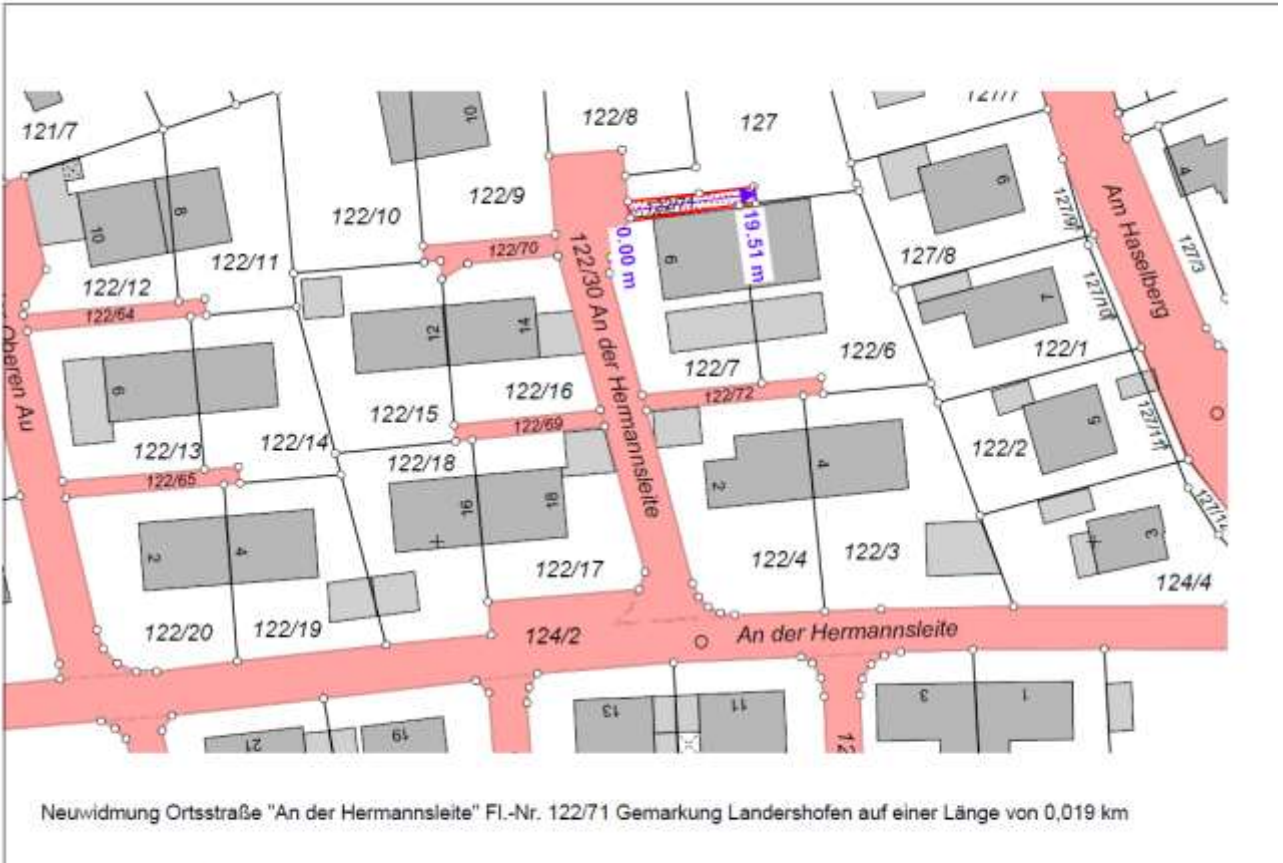
Anlage zu Nr. 236



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 19.11.2014

w*GIS M = 1 : 617,39
0 10 20 m

Anlage zu Nr. 237



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 19.11.2014

w*GIS M = 1 : 732,92
0 10 20 m